

ab, und bestimmt zur Tagesordnung für morgen außer der Fortsetzung noch die Berathung über die wegen der zweifelhaften Rechtsfragen zwischen beiden Kammern obwaltenden Differenzen.

Zweihundert und sechs und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 26. Septbr. 1834.

Berathung des Berichts der 1. Deput., das Decret und den Plan der Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden betr.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das über die letzte Session aufgenommene Protocoll wird verlesen, und durch D. Hermann und Graf v. Schönburg mitunterzeichnet.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 22. Sept., die Berathung der Differenzpunkte beim Recrutirungsgesetze betr.; ist der in dieser Angelegenheit ernannten Deputation zu übergeben. Dagegen sollen 2 und 3) zwei Protocoll extracte vom 22. Sept., das Ausgabe-Budget und namentlich den allgemeinen Staatsaufwand und das Departement der Justiz betr., zur 2. Deputation abgegeben werden. 4) Ein eingegangener Protocoll extract vom 18. Sept. betrifft den §. 20. des Gesetzentwurfs wegen der privilegierten Gerichtsstände. Da Bürgermeister Bernhardt, als in der Sache ernannt gewesener Referent versichert, daß dieser Protocoll extract lediglich die Bestätigung dessen enthalte, was neulich bereits mündlich referirt worden, wornach denn nunmehr völliges Einverständnis unter den Kammern bestehe, und die Schrift gefertigt werden könne, mit welcher er sich bereits beschäftige, so ist der Protocoll extract lediglich zu den Acten zu nehmen. 5) Ein Protocoll extract der 2. Kammer vom 18. Sept., nach welchem der Entwurf einer Zuschrift Genehmigung gefunden hat, welche die Herren Präsidenten in Betreff der Verweigerung von Pässen an Kammermitglieder, und des Verlangens vorgängiger Nachweisung über erhaltenen Urlaub an das Gesamtministerium zu erlassen haben. Nachdem hierbei der Präsident erwähnt hat, daß dieses Schreiben bereits am 30. Sept. und resp. 4. Oct. vorigen Jahres in beiden Kammern beschlossen, jedoch erst jetzt entworfen worden sei, und nachdem der Entwurf vorgelesen worden, stellt Secr. Harz den Antrag: daß man zwar das entworfenene Schreiben genehmigen, und sich zu dessen Erlassung bereit erklären, zugleich aber der jenseitigen Kammer anheimgeben möge, ob es ihr nicht angemessen erscheine, diese Angelegenheit, welche wohl als längst beseitigt zu betrachten sei, auf sich beruhen zu lassen, als wozu man ebenfalls bereit sei. Dieß wird einstimmig genehmiget, und ist dieses Protocoll an die 2. Kammer zu bringen. (s. Nr. 498. d. Bl. S. 5504.)

Nachdem hierauf noch der Präsident angezeigt hat, daß Bürgermeister Reiche-Eisenstuck durch Unwohlsein entschuldigt sei, gelangt man zur Tagesordnung, und somit zur fortgesetzten Berathung des Planes wegen Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden.

Prinz Johann faßt als Referent den wesentlichen Inhalt

dessen, was gestern von ihm vorgetragen worden, nochmals kurz zusammen, und erwähnt dabei, wie es in jeder geselligen Verbindung zwei einander entgegenstehende Principien, das gesellige und das individuelle, gebe, und wie bei dem großen Vorschube, welchen der Protestantismus dem individuellen Principe leiste, weit eher von diesem, als von einer hierarchischen Richtung Gefahr zu besorgen sei.

Bürgermeister Wehner: Da ich zu denen gehöre, welche ein Separatvotum abgegeben haben, so glaube ich, dem Letzteren noch einige Bemerkungen hinzufügen zu müssen. Durch eine Undeutlichkeit im Schreiben sind die Verfasser des Separatvoti auf die Meinung gerathen, als wolle die Mehrheit der Deputation das vorgeschlagene Consistorium nicht unter das Cultministerium, sondern nur unter die Wirkung desselben stellen. Da aber diese Meinung auf Irrthum beruhet, so versteht sich es, daß das, was im Separatvoto hierauf besondern Bezug hat, nunmehr weiter keine Bedeutung haben kann, doch sehe ich nun nicht ein, wo noch die Selbstständigkeit des vorgeschlagenen Landesconsistorii, welche doch die Mehrheit der Deputation beabsichtigt, herkommen soll. Was nun aber den von der Mehrzahl der Deputation an die Spitze ihres Gutachtens gestellten Grundsatz: „daß nämlich die neue Einrichtung der Selbstständigkeit der Kirche, und zwar, wohl zu merken, als Gesellschaft dem Staate gegenüber keinen Eintrag thun dürfe“, betrifft, so finde ich mich bewogen, mich hierüber noch besonders zu erklären. Ich halte nämlich diesen Grundsatz für höchst bedenklich und gefährlich. Ich erkenne die Kirche als das unentbehrlichste und nothwendigste Institut im Staate, als ein Institut, ohne welches der Staat nicht bestehen kann, und halte es für unmöglich, daß der Staat es vernachlässigen lassen könne, wie das Deputationsgutachten befürchtet; denn ein Staat, der das thun wollte, würde ein sehr unvernünftiger und unverständiger sein, und mir vorkommen, wie ein Mensch, der zwar das unumgänglich nothwendige Bedürfnis, sich hin und her frei bewegen zu können, fühlt, sich aber dennoch beide Beine rein wegschneiden lassen wollte. Für die Kirche in dieser Stellung ist also durchaus kein Nachtheil zu befürchten, und am wenigsten, daß sie im Staate, wie die Deputation meint, aufgehen könne; wohl aber könnte der umgekehrte Fall, nämlich das Aufgehen des Staats in der Kirche, eintreten, wenn man ihr als Gesellschaft und zwar dem Staate gegenüber einen Platz anweisen wollte. In dem Bestreben des Menschen liegt es nämlich, immer vorwärts zu schreiten, daraus entstehet aber wieder die Unart, daß er immer mehr haben, nie genug erhalten kann, und giebt man ihm den kleinen Finger, so greift er schon nach der ganzen Hand. Von dieser Untugend haben sich aber, wie Geschichte und Erfahrung lehren, diejenigen, welche sich die Vertreter der Kirche nennen, am wenigsten frei gehalten. Geschichte und Erfahrung geben uns davon hinreichende Beispiele; wir lesen nämlich, daß die Vertreter der Kirche sich angemessen haben, Könige und Fürsten einzusetzen und auszusetzen, und einer der Obersten dieser Kirchenvertreter zwang sogar den Kaiser Heinrich IV., barfuß, in der

trau-